

Tourismusbeitragssatzung der Stadt Cuxhaven**vom 03. September 2009****- in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011 -**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 5, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 195) hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 03. September 2009 diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeines
	§ 1 Abgabenarten
	§ 2 Zonierungen
	§ 3 Abgabengegenstand
	§ 4 Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil
2. Abschnitt	Kurbeitrag
	§ 5 Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
	§ 6 Beitragshöhe
	§ 7 Beitragsrückzahlung
	§ 8 Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen
3. Abschnitt	Fremdenverkehrsbeitrag
	§ 9 Beitragsschuldner; Beitragstatbestand
	§ 9a Beitragsbefreiung
	§ 10 Beitragsmaßstab
	§ 11 Beitragsberechnung
4. Abschnitt	Mitwirkungspflichten
	§ 12 Anzeige- und Mitteilungspflichten
	§ 13 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber
5. Abschnitt	Abgabenfestsetzung
	§ 14 Erhebung
	§ 15 Fälligkeit der Abgaben
6. Abschnitt	Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten
	§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Abgabenarten

Die Stadt Cuxhaven erhebt nach dieser Satzung folgende Tourismusbeiträge:

- Kurbeitrag gemäß § 10 NKAG
- Fremdenverkehrsbeitrag gemäß § 9 NKAG

Die Beiträge werden nebeneinander erhoben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Zonierungen

(1) Die Stadt Cuxhaven ist berechtigt, den Titel „Nordseeheilbad“ zu tragen. Die Stadtteile Döse einschließlich Grimmershörn bis zur Bernhardstraße, Duhnen und Sahlenburg werden als - Zone 1 - festgesetzt.

(2) Die Stadtteile Altenbruch, Berensch-Arensch, Cuxhaven-Innenstadt, Altenwalde, Holte-Spangen, Lüdingworth, Oxstedt und Stickenbüttel werden als - Zone 2 - festgesetzt.

(3) Der Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes Altenwalde, das Gewerbegebiet Groden und das Sondergebiet Hafen werden als übriges Stadtgebiet festgesetzt und der Zone 2 gleichgestellt.

(4) Die einzelnen Zonen ergeben sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung beige-fügten Karte.

(5) Die Stadt Cuxhaven erhebt den Fremdenverkehrsbeitrag sowohl in den anerkannten Gebieten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 als auch im übrigen nicht anerkannten Gebiet der Stadt.

§ 3

Abgabengegenstand

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Cuxhaven Kurbeiträge. Die Kurbeiträge werden unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Daneben können Gebühren erhoben werden.

Zu den Einrichtungen zählen insbesondere:

- Thalassozentrum ahoi! - Thalasso-Kurzentrum
- Thalassozentrum ahoi! - Erlebnisbad
- Waldfreibad Sahlenburg
- Kurpark
- Zoo im Kurpark
- Fort Kugelbake
- Strände und Einrichtungen
- Promenaden

(2) Ausschließlich zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs erhebt die Stadt Cuxhaven einen Fremdenverkehrsbeitrag.

§ 4

Beitragsfähigkeit; Städtischer Eigenanteil

(1) Beitragsfähig für den Bereich des Kurbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 1, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der kurbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung der Inanspruchnahme der kurbeitragsfinanzierten Einrichtungen durch Einwohner der Stadt Cuxhaven mindestens zu 25 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 75 v.H. soll aus Kurbeiträgen gedeckt werden. Die Stadt Cuxhaven kann die einzelnen Kurbeiträge auch geringer festsetzen. In diesem Fall erhöht sich der kommunale Eigenanteil entsprechend.

(2) Beitragsfähig für den Bereich des Fremdenverkehrsbeitrages ist der Aufwand nach § 3 Absatz 2, soweit er nicht durch andere Einnahmen gedeckt ist. Der fremdenverkehrsbeitragsfähige Aufwand wird zur Abgeltung des öffentlichen Interesses an der Förderung des Fremdenverkehrs zu 25 v.H. aus städtischem Eigenanteil gedeckt. Der verbleibende Aufwand in Höhe von 75 v.H. wird aus Fremdenverkehrsbeiträgen gedeckt.

2. Abschnitt Kurbeitrag

§ 5

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Beitragsschuldner sind alle Personen, die sich in dem in § 2 Absätze 1 und 2 bezeichneten Gebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten werden. Gleiches gilt für Personen, die in der Stadt Cuxhaven außerhalb der staatlich anerkannten Gebiete zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

(2) Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen erfüllen den Beitragstatbestand unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten. Sie sind verpflichtet, eine Jahreskurkarte nach § 6 Absatz 2 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt in den letzten 3 Monaten eines Kalenderjahres. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber und Mitinhaber.

(3) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen oder von Booten in Liegeplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 6

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Stadtgebiet bemessen. Er beträgt je Übernachtung und Person

in der Kurzone 1

während der Saison A **2,70 €**

während der Saison B **1,70 €**

in der Kurzone 2

während der Saison A **1,50 €**

während der Saison B **1,00 €**

Als Saison A gilt die Zeit vom 01.05. bis 31.10., als Saison B gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres. Die Übernachtung des Saisonwechsels ist jeweils der endenden Saison zuzurechnen.

(2) Jeder Kurbeitragsschuldner ist berechtigt, diese Verpflichtung durch Erwerb einer Jahreskurkarte zu erfüllen, die zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Für eine Jahreskurkarte ist das 30-Fache des jeweiligen Kurbeitrages während der Saison A nach Absatz 1 zu entrichten. Jahreskurkarten werden durch die Stadt Cuxhaven ausgegeben; sie gelten immer für das gesamte Kalenderjahr, für welches sie erworben werden.

§ 7

Beitragsrückzahlung

(1) Der Unterkunftgeber kann dem Kurbeitragsschuldner bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes den nach Übernachtungen berechneten zuviel gezahlten Kurbeitrag gegen Rücknahme der Kurkarte erstatten.

(2) Anstelle der Rückzahlung durch den Unterkunftgeber wird auf Antrag bei der Stadt der zuviel gezahlte Kurbeitrag von der Stadt erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Unterkunftgeber hat die vorzeitige Abreise des Kurgastes auf der Kurkarte zu bescheinigen.

(3) Sofern der Jahreskurbeitragsschuldner glaubhaft darlegen kann, im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen zu haben oder gehabt zu haben, wird der Jahreskurbeitrag von der Stadt erstattet.

§ 8

Beitragsbefreiungen und Teilbefreiungen

(1) Vom Kurbeitrag befreit sind:

- Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Personen, welche sich im Erhebungsgebiet aufhalten, dort aber keine Unterkunft nehmen.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwiegerkinder von Personen mit Hauptwohnsitz in Cuxhaven, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- Wehrpflichtige für die Dauer ihrer Stationierung und Zivildienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet.
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“).
- Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung (GdB) von 100 % haben.

Den Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann als Nachweis für die Beitragsbefreiung von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis ein Kinderpass ausgestellt werden, der zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen berechtigt. Den Begleitpersonen von Schwerbehinderten und den Schwerbehinderten mit einem GdB von 100 % kann von den Unterkunftgebern auf freiwilliger Basis jeweils

ein Ausweis ausgestellt werden, der zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen berechtigt. Unterkunftgeber, die das zur Verfügung gestellte Online-Verfahren zur Ausstellung der Kurkarten und Abrechnung der Kurbeiträge nutzen, können anstelle des Kinderpasses bzw. des Ausweises auf freiwilliger Basis über das Online-Verfahren entsprechende Nachweise nach Maßgabe des Online-Verfahrens ausstellen.

(2) Personen, die von den Trägern der Sozialhilfe, den Pflicht- und Ersatzkrankenkassen, den Versicherungsanstalten und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege verschickt werden, erhalten auf den Kurbeitrag nach § 6 Absatz 1 auf Antrag eine Ermäßigung von 25 vom Hundert, sofern die Dauer des Kuraufenthaltes mindestens 7 Tage beträgt. Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist spätestens bei Kurbeginn nachzuweisen.

3. Abschnitt **Fremdenverkehrsbeitrag**

§ 9 **Beitragsschuldner, Beitragstatbestand**

(1) Beitragsschuldner sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie die ganz oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Stadtgebiet gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragsschuld erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.

(2) Unmittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 9a **Beitragsbefreiung**

Befreit vom Fremdenverkehrsbeitrag sind solche Vereine, Stiftungen und vergleichbare Organisationen, die nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, daher von der Körperschaftssteuer befreit sind und keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreiben, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

§ 10 **Beitragsmaßstab**

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, der den Beitragsschuldnern durch den Aufwand der Stadt Cuxhaven nach § 3 Absatz 2 geboten wird.

(2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes. Maßgebend ist der Umsatz des Vorvorjahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgegangen ist. Gab es in diesem Jahr keinen ganzjährigen Umsatz, so wird aus dem erzielten Umsatz nach Monaten auf einen fiktiven Ganzjahres-

umsatz hochgerechnet.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für den Fall der Aufnahme einer beitragsrelevanten Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Erhebungszeitraumes für die Berechnung des Beitrages der Umsatz dieses Jahres zugrunde zu legen. Für das darauf folgende Jahr ist aus dem Umsatz des ersten Jahres nach Monaten auf einen fiktiven Jahresumsatz hochzurechnen.

(4) Endet die beitragsrelevante Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragsschuld entfallen sind, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragsrelevanten Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

(5) Mangels eines steuerbaren Umsatzes im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes sind die Gesamteinnahmen ohne Umsatzsteuer maßgebend.

§ 11

Beitragsberechnung

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich, indem der maßgebende Umsatz (§ 10) mit dem Mindestgewinnsatz und dem Vorteilssatz gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede dieser Tätigkeiten gesondert zu berechnen.

(2) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt.

(3) Der durch Schätzung ermittelte Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Umsatzes. Für die in Spalte 2 der Anlage 2 aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in den Spalten 4 und 5 der Anlage 2 zu dieser Satzung bestimmt. Der Vorteilssatz ist unterteilt nach § 2 in Zone 1 und 2.

(4) Der Beitragssatz beträgt 1,91 %.

4. Abschnitt

Mitwirkungspflichten

§ 12

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Die Kurbeitragsschuldner haben innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den erhebungs- und abführungsverpflichteten Unterkunftgebern nach § 13 Absatz 1 die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 zu machen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.

(2) Betreiber von Plätzen im Sinne von § 13 Absatz 1 c haben dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.

(3) Jede nach § 9 fremdenverkehrsbeitragsrelevante Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Stadt Cuxhaven anzuzeigen. Die Beitragspflichtigen haben bis zum 31.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres die zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben der Stadt Cuxhaven mitzuteilen und zu belegen (z. B.

Umsatzsteuerbescheid mit Berechnungsgrundlage, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters, Anlage V zur Einkommensteuererklärung bei Privatunterkunftgebern).

(4) Werden nach Absatz 3 fristgerecht keine Angaben gemacht oder besteht der durch Tatsachen erhärtete Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Cuxhaven die entsprechenden Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 13

Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

(1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:

- a) Personen, die im Erhebungsgebiet andere Personen entgeltlich oder gegen Kostenerstattung Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen. Entsprechendes gilt für deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern diese derartige Abwicklungen gewerbsmäßig betreiben.
- b) Eigentümer und Miteigentümer (auch Zweitwohnungs-, Stell- und Liegeplatzinhaber) oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohneinheiten, sofern sie die Wohneinheit Ehegatten, Familienangehörigen und Dritten entgeltlich oder gegen Kostenerstattung zur Nutzung/Mitnutzung überlassen. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und Booten zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt. § 13 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend.
- d) Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(2) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, ein tagaktuelles und kontrollfähiges Gästeverzeichnis in Listenform zu führen. Das Gästeverzeichnis ist quartalsmäßig zu gliedern. Der Mindestinhalt bestimmt sich nach dem von der Stadt Cuxhaven herausgegebenen Vordruck „Aktuelles Gästeverzeichnis / Liste zur Abrechnung des Kurbeitrages“. Das quartalsbetreffende Gästeverzeichnis ist der Stadt Cuxhaven in Kopie als Abrechnungsgrundlage gemäß Absatz 4 zu übermitteln. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, dem Beitragsschuldner eine vollständig ausgefüllte Kurkarte auszustellen. Sie sind verpflichtet dazu einheitliche Vordrucke, welche bei der Stadt Cuxhaven oder über die Internetseite der Stadt Cuxhaven bezogen werden können, zu verwenden.

(4) Jeder Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die von ihm ausgestellten Kurkarten den Kurbeitrag zu errechnen, diese vom Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Stadt Cuxhaven abzuführen. Die einbehaltenen Kurbeiträge sind spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abzuführen und abzurechnen. Erstattete Beträge nach § 7 Absatz 1 der Satzung sind abzuziehen.

(5) Die Unterkunftgeber haften im Rahmen der ihnen nach Absatz 2 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurbeiträge an die Stadt Cuxhaven. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner den Kurbeitrag zu

zahlen, haftet der Unterkunftgeber nicht, soweit er dies unverzüglich der Stadt Cuxhaven meldet.

(6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Cuxhaven sind das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt Cuxhaven ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

(7) Die Stadt Cuxhaven kann mit einzelnen Unterkunftgebern abweichende Verfahren zur Abrechnung, Abführung und Nachweisung des Kurbeitrages nach den Absätzen 2 - 4 vereinbaren.

6. Abschnitt

Abgabenfestsetzung

§ 14

Erhebung

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht mit Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit der Abreise. Der Kurbeitrag wird je Übernachtung durch die Unterkunftgeber oder die Stadt Cuxhaven erhoben. Weigert sich der Kurbeitragsschuldner den Kurbeitrag beim Unterkunftgeber zu zahlen und haftet der Unterkunftgeber gemäß § 13 Absatz 5 nicht, wird der Kurbeitrag durch die Stadt zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 € je Kurbeitragsschuldner erhoben.

(2) Die Jahreskurbeitragsschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht im Sinne von § 5 Abs. 3 erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht die Kurbeitragsschuld für das laufende Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht in den ersten neun Monaten, also bis zum 30.9. des Kalenderjahres (einschließlich) erworben wurde. Der Jahreskurbeitrag wird von der Stadt Cuxhaven durch gesonderten Festsetzungsbescheid bzw. öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Als Zahlungsnachweis wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahreskurkarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragsschuldner zu stellen. Soweit der Jahreskurbeitrag noch nicht fällig ist, gilt die ausgegebene Jahreskurkarte als vorläufig ausgegeben. Entfällt der Beitragstatbestand im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Jahreskurkarte mit Ablauf eines Kalenderjahres zurückzugeben, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird durch die Stadt Cuxhaven für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 und § 10 vorliegen. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 15

Fälligkeit der Abgaben

1) Der Kurbeitrag wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig. Für nichtgeplante Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Die Kurbeitragsschuld gemäß § 5 Absatz 2 u. 3 wird mit Abschluss des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses; spätestens mit dem Tage der erstmaligen Nutzungsmöglichkeit fällig.

(2) Der Jahreskurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides bzw. der öffentlichen Bekanntmachung fällig, sofern nicht darin ein anderer

Fälligkeitszeitpunkt festgesetzt ist.

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

7. Abschnitt **Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten**

§ 16 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 12 Absatz 1 nicht fristgerecht nach Ankunft im Erhebungsgebiet gegenüber der Stadt Cuxhaven oder den abführungsverpflichteten Unterkunftsgebern die notwendigen Angaben nach § 13 Absatz 2 macht und durch amtliche Ausweispapiere belegt.
- b) entgegen § 12 Absatz 2 nicht dafür Sorge trägt, dass der Stadt Cuxhaven jederzeit alle aktuellen Angaben nach § 13 Absatz 2 über den Personenkreis nach § 5 Absatz 3 zur Feststellung bzw. Prüfung des Jahreskurbeitrages vorliegen.
- c) entgegen § 12 Absatz 3 die Aufnahme der beitragsrelevanten Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die zur Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrages notwendigen Angaben nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und belegt (Umsatzsteuerbescheid, hilfsweise Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuererklärung, hilfsweise Bestätigungen des Steuerberaters) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- d) entgegen § 13 Absatz 2 das Gästeverzeichnis nicht, nicht vollständig, nicht tagaktuell und kontrollfähig oder unrichtig führt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 7 vereinbart ist oder es nicht sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
- e) entgegen § 13 Absatz 3 nicht den Kurbeitragsschuldern eine Kurkarte mit dem in Absatz 2 genannten Mindestinhalt ausstellt.
- f) entgegen § 13 Absatz 4 nicht den Kurbeitrag spätestens in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils für das vorangegangene Quartal bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres an die Stadt Cuxhaven abführt, soweit kein abweichendes Verfahren nach § 13 Absatz 7 vereinbart ist.
- g) entgegen § 13 Absatz 6 auf Verlangen der Beauftragten der Stadt Cuxhaven das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- h) entgegen § 14 Absatz 2 beim Entfallen des Beitragstatbestandes im Laufe eines Kalenderjahres die Jahreskurkarte mit Ablauf des Kalenderjahres nicht zurückgibt, sofern sie über einen längeren Gültigkeitszeitraum ausgestellt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kurbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 27.03.2003 sowie die Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Cuxhaven vom 21.06.2001 außer Kraft.

Cuxhaven, den 03. September 2009

Stadt Cuxhaven

(LS)

Stabbert
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 01.10.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 37, S. 227 -

Erste Änderungssatzung vom 10. März 2011

Artikel I

§ 2 Absatz 5 ergänzt
§ 7 neu gefasst
§ 9a eingefügt
§ 11 Absatz 4 geändert
§ 12 Absatz 3 geändert
§ 13 Absatz 4 um Satz 3 ergänzt
§ 14 Absätze 1 bis 3 geändert
§ 15 Absatz 1 geändert
Anlage 2 Branchennummer 43 eingefügt
Anlage 2 Branchennummer 43.01 eingefügt
Anlage 2 Branchennummer 43.02 eingefügt
Anlage 2 Branchennummer 43.03 eingefügt
Anlage 2 Branchennummer 43.04 eingefügt

Inkrafttreten am 01. Januar 2010

Artikel II

§ 2 Absätze 1 bis 3 neu gefasst
§ 6 geändert
§ 8 Absatz 1 um Satz 2 ergänzt
§ 10 Absätze 1 und 4 geändert
§ 11 Absatz 1 geändert
§ 13 Absatz 1 a und b und Absatz 5 geändert
§ 14 Absätze 1 und 2 geändert und Absatz 2 um Satz 7 ergänzt
§ 15 Absatz 2 geändert
§ 16 Absatz 1 neu gefasst
Anlage 2 Branchennummer 14.05 eingefügt

Inkrafttreten am 01. Januar 2011

- Veröffentlicht am 24.03.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 12, S. 77 -

Zweite Änderungssatzung vom 08. Dezember 2011

§ 2 Absatz 1 und 2 geändert

§ 6 Absatz 1 geändert

§ 8 neu gefasst

§ 11 Absatz 4 geändert

§ 16 Absatz 1 geändert

Anlage 1 geändert

Anlage 2 Branchennummer 18.04 geändert

Anlage 2 Branchennummer 19.03 geändert

Anlage 2 Branchennummer 21.06 geändert

Anlage 2 Branchennummer 24 eingefügt

Anlage 2 Branchennummer 43.05 eingefügt

Inkrafttreten am 01. Januar 2012

- Veröffentlicht am 22.12.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 346 -